

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 189/12 B

L 10 U 2246/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 U 2177/08 (SG Mannheim)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das
Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Mai 2012 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 1. Der Antrag auf PKH und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde wird abgelehnt, da die Rechtsverfolgung aus den unter 2. genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§§ 73a SGG, 114 ZPO).
- 2 2. Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig, da der geltend gemachte Zulassungsgrund der Verfahrensmängel, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Der Kläger dürfte zwar Beweisanträge, die er bis zuletzt aufrechterhalten hat, durch die Bezugnahme auf den angefochtenen Beschluss bezeichnet haben. Er hat aber nicht dargetan, dass das LSG verpflichtet gewesen sein könnte, die Sachverständigen zur Erläuterung ihres Gutachtens zum Termin zu laden ("*kann*", vgl § 411 Abs 3 ZPO) oder sie schriftlich zu befragen. In Bezug auf eine Verletzung des Fragerechts des Klägers (vgl § 411 Abs 4 ZPO) fehlt es sowohl in der Beschwerdebegründung als auch in dem Beschluss des LSG an der Bezeichnung der Punkte, die von den einzelnen Sachverständigen im Blick auf ihre jeweiligen Gutachten hätten erläutert werden sollen. Insbesondere wird nicht deutlich, zu welchen "Einwänden des Klägers" die verschiedenen Sachverständigen jeweils für sich hätten Stellung nehmen sollen. Soweit der Kläger geltend macht, das LSG habe Beweis über den Ablauf der Untersuchung bei einem Sachverständigen erheben müssen, hat er nicht aufgezeigt, inwiefern der Beschluss des LSG auf dem Ablauf der Begutachtung beruhen kann, von der sich der Kläger beschwert sieht.
- 4 Da die Beschwerde unzulässig ist, ist sie ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Auf eine weitere Begründung des Beschlusses wird verzichtet, da sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG; vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - NJW 2011, 1497).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

